

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON NEDFILTER B.V.

ARTIKEL 1. ANWENDBARKEIT

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Anfragen an Nedfilter sowie für alle von Nedfilter B.V. abgeschlossenen Verträge über alle Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen und die dabei von Nedfilter verwendeten Materialien.

1.2 Eine Abweichung von diesen Bedingungen kann nur schriftlich vereinbart werden.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, unter welcher Bezeichnung auch immer, sind nicht anwendbar und werden ausgeschlossen.

ARTIKEL 2. ANGEBOTE

2.1 Die Angebote von Nedfilter sind widerruflich und freibleibend.

2.2 Die Angebote von Nedfilter beruhen auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und somit auf den zu diesem Zeitpunkt bekannten schriftlichen Daten und Zeichnungen.

2.3 Der Auftraggeber garantiert, dass er damit alle für die Planung und Ausführung des Projekts/der Arbeiten wesentlichen Informationen geliefert hat.

ARTIKEL 3. ZUSTANDEKOMMEN EINES VERTRAGES

Ein Vertrag kommt zustande, wenn und soweit:

- der Kunde das von Nedfilter erstellte Angebot akzeptiert hat, oder;
- Nedfilter diesen Auftrag innerhalb von acht Arbeitstagen ab dem Datum einer schriftlichen Bestellung des Kunden vorbehaltlos schriftlich annimmt, oder;
- eine schriftliche Vereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet wurde, oder;
- Nedfilter hat mit der Ausführung des betreffenden Auftrags begonnen.

Für Lieferungen oder Arbeiten, für die nach Art und Umfang kein Angebot oder keine Auftragsbestätigung versandt wird, gilt die Rechnung ebenfalls als Auftragsbestätigung. Außerdem wird davon ausgegangen, dass sie den Vertrag genau und vollständig wiedergibt.

ARTIKEL 4. PREISE

Die Preise von Nedfilter sind:

- auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Angebots oder der Bestellung geltenden Einkaufspreise; - für Fracht, Versicherungsprämien und sonstige Kosten;
- auf der Grundlage der Lieferung ab Werk/Lager oder einem anderen vom Kunden angegebenen Bestimmungsort in den Niederlanden, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart;
- ausschließlich der Entladekosten
- ohne Mehrwertsteuer und andere Abgaben;
- bei Bestellungen außerhalb der Niederlande auf der Grundlage der Lieferung ab Werk/Lager;
- Änderungen von Löhnen, Materialien, Zöllen, Steuern oder anderen Kosten können während der Laufzeit des Vertrages in Rechnung gestellt werden;
- exklusive der Kosten für nicht standardisierte Verpackungen
- ausschließlich der Kosten für Montage und Inbetriebnahme, es sei denn, es wird etwas anderes angegeben; in diesem Fall werden diese Kosten gesondert ausgewiesen.

Die angebotenen Preise gelten nur für die angebotenen Mengen.

ARTIKEL 5. ZAHLUNG

5.1 Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto ohne Skonto oder Verrechnung auf ein von Nedfilter zu benennendes Bank- oder Girokonto zu erfolgen.

5.2 Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Abnehmer ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug, und Nedfilter ist berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention als aufgelöst zu betrachten oder Erfüllung zu verlangen, wobei der Abnehmer Zinsen in Höhe von 1 % über dem gesetzlichen Zinssatz pro Monat schuldet, sowie alle Kosten, einschließlich der Kosten für Inkasso und Rechtsbeistand, die mit der Eintreibung des Vertragspreises verbunden sind, zu tragen.

5.3 Jede vom Abnehmer geleistete Zahlung dient in erster Linie zur Begleichung der von ihm geschuldeten Zinsen und (Inkasso-)Kosten und/oder Verwaltungskosten und wird erst danach auf die älteste offene Forderung angerechnet.

5.4 Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % der Hauptsumme oder des unbezahlten Teils davon festgesetzt, die zum Zeitpunkt der Übergabe der Forderung zum Inkasso fällig sind, ohne dass Nedfilter verpflichtet ist, die tatsächliche Entstehung dieser Kosten nachzuweisen.

5.5 Für den Fall, dass der Abnehmer:

- für insolvent erklärt wird oder einen Antrag auf Zahlungsaufschub stellt oder sein Vermögen/Einkommen ganz oder teilweise beschlagnahmt wird;
- stirbt oder unter Vormundschaft gestellt wird;
- einer seiner gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt seinen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- den Rechnungsbetrag oder einen Teil davon nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt;
- seinen Betrieb oder einen wesentlichen Teil davon streicht oder überträgt, einschließlich der Einbringung seines Betriebes in eine Aktiengesellschaft oder ein anderes Unternehmen;
- berechtigt Nedfilter, den Vertrag ohne gerichtliche Intervention aufzulösen.

ARTIKEL 6. LIEFERUNG UND LIEFERFRIST

6.1 Die Lieferfrist beginnt an dem Tag, an dem Nedfilter über alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Daten und Unterlagen verfügt.

6.2 Der Zeitpunkt der Lieferung ist, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 11, der Zeitpunkt des Abladens der Ware. Zu diesem Zeitpunkt geht das Risiko der Güter

auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Nedfilter die Sachen montieren oder in Betrieb nehmen muss.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferte Ware innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach der Lieferung auf etwaige Mängel oder Schäden zu überprüfen und dies Nedfilter mitzuteilen, andernfalls ist Nedfilter berechtigt, diesbezügliche Reklamationen nicht zu berücksichtigen.

6.4 Nedfilter ist berechtigt, in Teilen zu liefern, die separat in Rechnung gestellt werden können. Wenn nicht anders vereinbart, gilt Artikel 5 (Zahlung).

6.5 Die Lieferung gilt mit der Übergabe durch den Zusteller an den Abnehmer als erfolgt, was durch die vom Abnehmer unterzeichnete Kopie der Empfangsquittung nachgewiesen wird. Wird die Ware nicht innerhalb von zehn Tagen nach Anzeige der Lieferung vom Kunden abgenommen, so ist Nedfilter berechtigt, die entsprechende Ware zu fakturieren, wobei sie ab diesem Zeitpunkt vollständig auf Kosten und Gefahr des Kunden lagert.

6.6 Vereinbarte Lieferfristen sind nicht verbindlich. Werden sie überschritten, so ist der Kunde berechtigt, Nedfilter eine angemessene Frist von mindestens vierzehn Tagen zu setzen, innerhalb derer die Ware noch zu liefern ist. Erfolgt die Lieferung dann erneut nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Nedfilter zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist. Die Frist von vierzehn Tagen gilt nicht für speziell bestellte Produkte mit einer langen Lieferzeit, einer besonderen Anwendung oder erforderlichen Kontrollen.

ARTIKEL 7. TRANSPORTKOSTEN UND TRANSPORTRISIKO

7.1 Die Art und Weise des Transports, des Versands, der Verpackung usw. wird von Nedfilter bestimmt, es sei denn, der Kunde hat eine andere Angabe vereinbart. Eventuelle spezifische Anforderungen des Abnehmers in Bezug auf Verpackung und/oder Transport werden nur gegen Übernahme der Kosten durch den Abnehmer ausgeführt.

7.2 Der Transport von Waren erfolgt grundsätzlich auf Risiko von Nedfilter, außer bei Sendungen außerhalb der Niederlande. Die Haftung von Nedfilter ist zu jedem Zeitpunkt auf den Kaufpreis der Waren beschränkt. Nedfilter ist berechtigt, einen Versicherungszuschlag zu berechnen.

ARTIKEL 8. HAFTUNG

8.1 Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ist Nedfilter nicht verpflichtet, Schadenersatz für direkten oder indirekten Schaden welcher Art auch immer zu leisten, einschließlich des Handelsschadens an beweglichen oder unbeweglichen Sachen oder an Personen, sowohl bei der Gegenpartei als auch bei Dritten.

8.2 Die Gegenpartei ist verpflichtet, Nedfilter für alle Kosten, Schäden und Zinsen zu entschädigen, die Nedfilter als unmittelbare Folge von Ansprüchen Dritter gegen Nedfilter in Bezug auf Vorfälle, Handlungen oder Unterlassungen entstehen, für die Nedfilter der Gegenpartei gegenüber aufgrund dieser Bedingungen nicht haftbar ist.

8.3 In jedem Fall haftet Nedfilter nicht für Schäden, die durch eine unsachgemäße Verwendung der gelieferten Waren oder durch deren Verwendung für einen anderen Zweck als den, für den sie nach objektiven Maßstäben geeignet sind, entstehen.

8.4 Nedfilter haftet auch nicht für Schäden, die durch einen Fehler im Produkt von Nedfilter verursacht werden, wenn:

- Nedfilter hat das Produkt nicht in den Verkehr gebracht;
- es aufgrund der Umstände plausibel ist, dass der Fehler, der den Schaden verursacht hat, zu dem Zeitpunkt, zu dem Nedfilter das Produkt in Verkehr gebracht hat, noch nicht vorhanden war oder dass dieser Fehler erst später aufgetreten ist;
- Der Fehler ist eine Folge der Tatsache, dass das Produkt den zwingenden staatlichen Vorschriften entspricht;

8.5 Die Haftung von Nedfilter ist in jedem Fall auf den Höchstbetrag der Produkt-, Betriebsunterbrechungs- und Transportversicherungen beschränkt. Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Artikel angegeben, ist der Schaden, den Nedfilter der Gegenpartei zufügt (Handelsschaden), jederzeit auf den Nettorechnungswert der gelieferten Waren beschränkt.

8.6 Nedfilter haftet nicht für Schäden, die sich aus der Verletzung von geistigen Eigentumsrechten des Abnehmers und/oder Dritter bei der Ausführung des Vertrages ergeben können, und zwar infolge der Verwendung von Daten, die vom Abnehmer oder in dessen Namen zur Verfügung gestellt wurden, wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen im weitesten Sinne. Der Auftraggeber stellt Nedfilter daher ausdrücklich von jeglicher Haftung in dieser Hinsicht frei.

8.7 Wenn Nedfilter bei der Montage und/oder der Vorbereitung der Waren für den Gebrauch behilflich ist, ohne dass dies in der Bestellung angegeben ist, geschieht dies auf Wunsch und Risiko des Abnehmers.

8.8 Durch die Annahme der von der Gegenpartei oder in deren Namen gelieferten Sachen wird Nedfilter von allen möglichen Ansprüchen der Gegenpartei und/oder Dritter auf Schadenersatz, ungeachtet der Schadensursache, freigestellt, mit Ausnahme der Erfüllung der Garantieverpflichtung.

8.9 Bei der Beratung haftet Nedfilter nur für normalerweise vermeidbare und/oder vorhersehbare Fehler, jedoch nur bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Beratungshonorars.

8.10 Außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Nedfilter und vorbehaltlich der Garantieverpflichtungen von Nedfilter ist Nedfilter niemals haftbar für irgendeinen Schaden des Auftraggebers, einschließlich Folgeschäden, immaterielle

Schäden, Betriebs- oder Umweltschäden oder Schäden infolge der Haftung gegenüber Dritten.

ARTIKEL 9. HÖHERE GEWALT

9.1 Wenn Nedfilter durch eine nicht zurechenbare Störung an der Ausführung der vereinbarten Arbeiten gehindert wird, ist sie berechtigt, entweder die Ausführungsfrist um die Dauer der höheren Gewalt zu verlängern oder den Vertrag aufzulösen, soweit er noch nicht ausgeführt wurde.

9.2 Höhere Gewalt ist jeder Umstand, welcher Art er auch sein mag, der es Nedfilter vernünftigerweise unmöglich macht, auf normale Weise zu liefern. Dieser Umstand umfasst in jedem Fall, aber nicht ausschließlich

- Krieg;
- Unruhen;
- Belästigung;
- Streik und Aussperrung;
- Naturkatastrophen;
- Unterbrechung der Energie- oder Materialversorgung;
- Transportverzögerungen;
- Ausfall und/oder verspätete Lieferung von Dienstleistungen und/oder Produkten durch Lieferanten und/oder Ausfall einer Dienstleistung und/oder eines Produkts eines Lieferanten;
- Ausfall von Maschinen und/oder Werkzeugen sowie behördliche Maßnahmen.

ARTIKEL 10. TOLERANZEN IN BEZUG AUF PRODUKT UND MENGE

10.1 Nedfilter übernimmt keine Haftung für Farbabweichungen, die nicht über Farbnancen hinausgehen. In diesem Fall ist der Abnehmer nicht berechtigt, die Lieferung zu verweigern.

10.2 Nedfilter behält sich das Recht vor, bis zu 10% mehr oder weniger als die bestellte Menge zu liefern.

10.3 Bei Produkten, für die Wand- oder Blechdicken oder Grammgewichte angegeben sind, ist es Nedfilter gestattet, eine Toleranz von 10% mehr oder weniger zu liefern.

10.4 Bei zulässigen Maßabweichungen oder Härten bezieht sich Nedfilter auf international festgelegte Normen für die betreffenden Artikel, es sei denn, dass bei der Angebotsabgabe ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde und eine gesonderte Spezifikation schriftlich vereinbart wurde.

10.5 Rücksendungen erfolgen nur mit schriftlichem Einverständnis von Nedfilter. Die Höhe der Kosten hierfür wird von Nedfilter festgelegt.

ARTIKEL 11. FORMEN, STEMPEL UND ANDERE HILFswerkzeuge

11.1 Formen, Matrizen, Stanzmesser und andere Hilfswerkzeuge, im Folgenden Matrizen usw. genannt, die von Nedfilter hergestellt oder ganz oder teilweise nach den Anweisungen von Nedfilter gefertigt wurden und für die der Abnehmer die vereinfachten Kosten bezahlt hat, bleiben Eigentum von Nedfilter.

11.2 Hat Nedfilter die Herstellung der Formen usw. zu besorgen, so braucht Nedfilter mit der Herstellung erst zu beginnen, wenn der Auftraggeber Nedfilter die vereinbarten Kosten bezahlt hat. Das Gleiche gilt für Verbesserungen/Änderungen oder Reparaturen an Formen usw. Wenn für die vereinbarten Arbeiten kein Preis ausdrücklich vereinbart wurde, hat der Auftraggeber auf erste Aufforderung von Nedfilter einen angemessenen Betrag für die entstandenen Kosten zu zahlen.

11.3 Für Verlust oder Beschädigung von Formen usw. haftet Nedfilter nur, wenn der Verlust oder die Beschädigung auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder grob unsachgemäße Behandlung durch Nedfilter zurückzuführen ist. Eine Schadenersatzpflicht von Nedfilter ist ausgeschlossen.

11.4 Die Formen etc. werden von Nedfilter bis drei Jahre nach Lieferung der letzten Bestellung für den Auftraggeber aufbewahrt, auch wenn sie bereits vertragsgemäß montiert wurden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Kunden aus diesem oder einem anderen damit zusammenhängenden Vertrag, einschließlich Zinsen und Kosten, Eigentum von Nedfilter.

ARTIKEL 12. EIGENTUMSVORBEHALT

12.1 Alle von Nedfilter gelieferten Waren, auch wenn sie bereits vertragsgemäß montiert wurden, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen des Kunden aus diesem oder einem anderen damit zusammenhängenden Vertrag, einschließlich Zinsen und Kosten, Eigentum von Nedfilter.

12.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Sachen klar und deutlich von anderen Sachen getrennt aufzubewahren, solange das Eigentum nicht übertragen worden ist.

12.3 In den in Artikel 13 Absatz 1 beschriebenen Fällen ist Nedfilter berechtigt, ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten die gelieferten, aber nicht oder nicht vollständig bezahlten Sachen als Eigentum zurückzufordern, unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Zahlungen, jedoch unbeschadet aller Rechte auf Ersatz von Schäden oder Verlusten. Rücksendungen: Die Kosten für Rücksendungen erfolgen nach ausdrücklicher Genehmigung durch Nedfilter. Die Höhe der Kosten wird von Nedfilter festgelegt.

ARTIKEL 13. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

13.1 An allen Waren, die sich im Besitz von Nedfilter oder im Auftrag des Abnehmers befinden, steht Nedfilter, gleich aus welchem Grund, ein Zurückbehaltungsrecht zu, solange der Abnehmer nicht alle seine Verpflichtungen gegenüber Nedfilter erfüllt hat.

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN VON NEDFILTER B.V.

13.2 Nedfilter ist dabei verpflichtet, diese Ware nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu verwahren.

13.3 Nedfilter ist verpflichtet, die Waren nach den Regeln der guten kaufmännischen Praxis zu lagern, ohne dass der Abnehmer im Falle des Untergangs, des teilweisen Verlusts und/oder der Beschädigung ohne Verschulden von Nedfilter einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann. Somit bleibt das Risiko der Waren beim Kunden.

ARTIKEL 14. AUFLÖSUNG

14.1 Unbeschadet der Bestimmungen in den anderen Artikeln dieser allgemeinen Bedingungen ist Nedfilter berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung ohne Inverzugsetzung aufzulösen:

- Wenn der Abnehmer eine oder mehrere seiner Verpflichtungen gegenüber Nedfilter nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt;
- wenn gegen den Abnehmer ein Konkursantrag gestellt wird, er selbst Konkurs anmeldet, für insolvent erklärt wird, Zahlungsaufschub beantragt hat, Zahlungsaufschub gewährt wird, sein Unternehmen (teilweise) liquidiert wird, er seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet oder anderweitig zahlungsunfähig erscheint;
- wenn nach Ansicht von Nedfilter die Erfüllung des Vertrages durch den Lieferanten infolge höherer Gewalt unangemessen beschwerlich ist;
- wenn der Auftraggeber auf die erste Aufforderung von Insolids hin keine ausreichende Sicherheit für die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen leistet.

14.2 Im Falle einer Auflösung im Sinne des vorigen Absatzes ist Nedfilter niemals zu irgendeiner Form von Schadenersatz verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, Nedfilter in Bezug auf Ansprüche Dritter, die sich aus der Auflösung ergeben, zu entschädigen.

14.3 Die Auflösung des Vertrags durch Nedfilter berührt nicht das Recht von Nedfilter auf Ersatz des erlittenen und noch zu erleidenden Schadens.

ARTIKEL 15. STREITIGKEITEN UND ANWENDBARES RECHT

15.1 Alle Angebote von Nedfilter, Vereinbarungen und deren Umsetzung unterliegen dem niederländischen Recht.

15.2 Alle Streitigkeiten, einschließlich solcher, die nur von einer Partei als solche betrachtet werden, die sich aus dem Vertrag zwischen Nedfilter und dem Kunden ergeben können, werden vom zuständigen Gericht in Lelystad entschieden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BERATUNG UND SERVICE NEDFILTER B.V.

ALLGEMEINES

1. Diese Bedingungen gelten zusätzlich und als Ergänzung zu den allgemeinen Lieferbedingungen von Nedfilter B.V.

LIEFERUNG

1. Für die Montage-/Installationsarbeiten und die damit verbundene Lieferzeit ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich. Vereinbarte Lieferzeiten sind immer annähernd. Die Lieferfristen beginnen zu laufen ab:

- dem Datum des Vertragsabschlusses;
- dem Datum, an dem der Kunde uns alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt hat;
- dem Datum, an dem der Kunde eine vereinbarte Vorauszahlung geleistet hat;
- dem Datum, an dem der Kunde uns die von einer befugten Person genehmigten Zeichnungen, Entwürfe usw. übermittelt hat.

Maßgeblich ist der spätere der beiden vorgenannten Zeitpunkte.

2. Der Kunde ist nicht berechtigt, bei Überschreitung der Lieferfrist die Abnahme der Montage/Installation zu verweigern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei längerer Überschreitung der Lieferfrist werden wir uns mit dem Kunden über die Angemessenheit des Vorgehens beraten. Wird der Vertrag aufgelöst, so hat der Kunde die geleistete Arbeit zu bezahlen. Die Auflösung des Vertrages kann nicht zu einer Verpflichtung unsererseits zum Ersatz von Schäden jeglicher Art führen.

3. Das Werk gilt als abgeliefert:

- wenn der Kunde das Werk nach Prüfung abgenommen und schriftlich bestätigt hat;
- nachdem wir dem Kunden mitgeteilt haben, dass das Werk installiert, montiert und/oder betriebsbereit ist. Das Fehlen eines Teils, das von einem Drittlieferanten oder Subunternehmer hätte geliefert werden müssen, ist kein Grund, das Werk als nicht fertiggestellt zu betrachten;
- nach Ablauf von 8 Tagen, nachdem wir Ihnen schriftlich mitgeteilt haben, dass nachdem wir Ihnen schriftlich mitgeteilt haben, dass das Werk fertiggestellt oder betriebsbereit ist und der Kunde es versäumt hat, das Werk innerhalb dieser Frist abzunehmen oder zu testen;
- nachdem der Kunde das Werk tatsächlich in Gebrauch genommen hat. Wird ein Teil in Betrieb genommen, so gilt dieser Teil als fertiggestellt.

4. Kleine unwesentliche Mängel werden von uns so schnell wie möglich behoben und können kein Grund für die Verweigerung der Abnahme durch den Auftraggeber sein.

5. Sofern nicht gesondert angegeben, sind unsere Angebote nicht als Beratung zu verstehen.

UMFANG DER ARBEITEN

1. Die durchzuführenden Montage-/Installationsarbeiten umfassen die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Tätigkeiten und, wenn und soweit vereinbart, umfassen

die Montage-/Installationsarbeiten auch die Beaufsichtigung/Schulung des vom Kunden benannten Personals in der Nutzung und Bedienung der zu liefernden Systeme. Dies alles geschieht in gegenseitiger Absprache, ohne dass wir für ein bestimmtes Ergebnis der Anleitung und Einweisung garantieren.

2. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gehören folgende Arbeiten, Lieferungen und Beistellungen nicht zu unseren Verpflichtungen; der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sie so rechtzeitig ausgeführt bzw. erbracht werden, dass die von uns zu erbringenden Arbeiten nicht verzögert werden:

- Erd-, Pflaster-, Ramm-, Abbruch-, Fundament-, Beton-, Zimmerer-, Setz- und Polsterarbeiten oder sonstige zusätzliche Arbeiten/Tätigkeiten jeglicher Art. In jedem Fall hat der Kunde für eine gute Zugänglichkeit der Werkstatt zu sorgen.
- Die Bereitstellung von Hilfe für den Transport von Gegenständen, die vernünftigerweise nicht von zwei Personen gehandhabt werden können, sowie die zu verwendenden Hebezeuge und/oder Hebevorrichtungen und Transportmittel.
- Die Bereitstellung, das Aufstellen und nach Abschluss der Arbeiten das Entfernen von Gerüsten und Leitern.
- Die Bereitstellung von Brenn- und Hilfsstoffen wie Druckluft, Gas, Wasser, Strom und der erforderlichen Ver-/Entsorgungsleitungen, die für die Durchführung der Arbeiten sowie für etwaige Prüfungen und Inbetriebnahmen erforderlich sind, die zu der zu liefernden/montierenden Anlage gehören.
- Die Bereitstellung eines trockenen, beheizten, beleuchteten und gesondert abschließbaren Raumes in unmittelbarer Nähe der auszuführenden Arbeiten in ausreichender Größe als Unterkunft für die betreffenden Handwerker und zur Aufbewahrung der zu bearbeitenden Materialien, Werkzeuge und persönlichen Gegenstände dieser Handwerker während der Dauer der Arbeiten.
- Arbeiten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands von Anlagenteilen/Systemen oder Gütern, die bei der Arbeit verschmutzt oder beschädigt wurden, es sei denn, die Verschmutzung oder Beschädigung wurde durch unsere Mitarbeiter verursacht.
- Beleuchtung des Arbeitsplatzes in einer Weise, die die Fortsetzung der Installations-/Montagearbeiten ermöglicht.

3. Der Kunde sorgt auch für die rechtzeitige Beantragung und/oder Zahlung fälliger Beträge in Bezug auf Stromleitungen, Anschlüsse, Gebühren, Genehmigungen nach dem Umweltschutzgesetz, (Um-)Baugenehmigungen usw.

4. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, verbleiben Reststoffe/ Abfälle auf der Baustelle.

ZUSÄTZLICHE/GERINGERE ARBEITEN

1. Wir sind berechtigt, zusätzliche Arbeiten ohne vorherige Zustimmung des Kunden auszuführen und in Rechnung zu stellen, wenn die zusätzlichen Arbeiten 10 % des ursprünglich vereinbarten Betrags nicht überschreiten. Übersteigen die Mehrarbeiten 10 % des Vertragspreises, so wird uns dies durch einen schriftlichen Auftrag bestätigt.

2. Änderungen des Auftrags, die vom Auftraggeber ausgehen oder durch eine Änderung der Umstände verursacht werden, aufgrund derer die ursprüngliche Vereinbarung nicht (vollständig) eingehalten werden kann, werden als Mehr- oder Minderarbeit ausgeführt und in Rechnung gestellt. Alles innerhalb der Grenzen der Angemessenheit und Fairness.

3. Wenn die Mehr- oder Minderarbeit um mehr als 10 % von der ursprünglichen Summe abweicht, werden sich die Parteien über die zu treffenden Maßnahmen beraten. Im Falle einer Stornierung durch den Kunden sind wir berechtigt, die bis dahin entstandenen Kosten oder die gelieferten Waren in Rechnung zu stellen.

GARANTIE/HAFTUNG

1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte/zusammengebaute Ware den vereinbarten Spezifikationen und den Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und Umversehrtheit, die vernünftigerweise an sie gestellt werden können, für einen Zeitraum von 12 Monaten entspricht. Die Garantiepflichtung beschränkt sich auf Nachbesserung und/oder Ersatz in Bezug auf eventuelle Mängel, vorausgesetzt, dass eine rechtzeitige Reklamation erfolgt ist.

2. Wir sind nicht haftbar für

- montierte Materialien, die nicht von uns stammen;
- Einflüsse auf die Montage/Installation durch Verwendung von Materialien und/oder Bedienungsanleitungen, die nicht von uns stammen;
- die Folgen bei Nichtbeachtung der Betriebsanleitung bezüglich Betrieb und/oder Energieversorgung;
- normale Abnutzung sowie Schäden/Verschleiß, die durch Überlastung oder durch den Einfluss anormaler Umstände verursacht werden;
- die Anwendung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsvorschriften.

In diesen Fällen entfällt die Gewährleistungspflicht des Lieferanten.

REKLAMATIONEN

1. Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Werkes schriftlich direkt bei uns geltend zu machen.

ZAHLUNG

1. Wir sind berechtigt, im Falle der Montage/Installation eine Ratenzahlung zu verlangen, und zwar wie folgt
- 33% bei Abschluss des Vertrags;
 - 33%, wenn die Ware oder die wichtigsten Teile davon zur Prüfung/Inspektion oder zum Versand bereit sind;
 - 34% innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der zweiten Teilzahlung.

ABSCHLUSSBEDINGUNGEN

Diese Bedingungen sind auf der Rückseite unserer Dokumente und auf der Website www.vlint.de zu finden.